

Amtsblatt

Nummer 12
69. Jahrgang
Montag, 18. März 2013
Einzelpreis 1,40 €

Verlegung des Augrabens als „Lückenschluss“ im Industriegebiet Burgweinting Ost Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Das Tiefbauamt der Stadt Regensburg plant den Zusammenschluss des Augrabens, Gewässer 3. Ordnung, im Bereich Industriegebiet Burgweinting Ost und beantragte beim Umwelt- und Rechtsamt der Stadt Regensburg die Durchführung eines wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die ursprünglich 1997 genehmigte Auflassung des Augrabens im nordwestlichen Bereich wurde nicht umgesetzt. Vielmehr soll der Au Graben auf einer Länge von 645 m als „Lückenschluss“ verlegt werden.

Die Verlegung eines Gewässers 3. Ordnung stellt eine Ausbaumaßnahme gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG (= Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer) dar.

Im Rahmen dieses wasserrechtlichen Verfahrens war im Vorfeld zu prüfen, ob

sich aufgrund einer „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die in der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien ergibt. Dies folgt aus § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3c Satz 1 i. V. m. der Nummer 13.18.1 Anlage 1, Spalte 2 UVPG.

Aus diesem Grund wurde für diese Maßnahme als „sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 und Nr. 13.18.2 erfassten Ausbaumaßnahme i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes“ durch das Umwelt- und Rechtsamt der Stadt Regensburg die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei geplantem Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Regensburg, 04.03.2013

STADT REGENSBURG
Umwelt- und Rechtsamt
Im Auftrag

Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Öffentliche Ausschreibung

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg**, Adolf-Schmetzer-Str. 45, 93055 Regensburg
Tel. 0941/7961-181, Fax 0941/7961-112,
E-Mail: ausschreibungen@stadtbau-regensburg.de, beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Gewerke zu vergeben.

1. Bauvorhaben in Regensburg:
Alfons-Bayerer-Straße 1/3, 6/8/10,
12/14/16, 18/20/22

Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:
Landschaftsbauarbeiten DIN 18 320

2. Bauvorhaben in Regensburg
IQ Wohnquartiere Daimlerstraße (1. BA)
Neubau von 78 Wohnungen und Errichtung einer Tiefgarage
Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:
2.1 Schlosserarbeiten DIN 18 353
(Schiebeläden, Glasgeländer)

2.2 Metallbauarbeiten DIN 18 353
(Haustüren)

Submissionen: 11.04.2013

Nähere Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen:
www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen

Regensburg, den 12.03.2013
Stadtbau-GmbH Regensburg

Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 165, Fußballstadion Franz-Josef-Strauß-Allee, nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Am 27.02.2013 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 165, Fußballstadion Franz-Josef-Strauß-Allee zusammen mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet zwischen der Franz-Josef-Strauß-Allee und der Autobahn A 3 (Nürnberg-Passau), beiderseits der Galgenbergstraße südlich der Autobahnbrücke und ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan sowie aus dem am Auslegungsort offen liegenden Plan in der Fassung vom 27.02.2013 zu ersehen.

Der Bebauungsplan-Vorentwurf wurde der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) zugrunde gelegt. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Naturschutzfachliche Stellungnahme
- Stellungnahme zu Lärmimmissionen
- Stellungnahme zu Eingriffen in Grund- und Schichtwasser, Oberflächenabfluß, Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung.

Der Bebauungsplan-Entwurf liegt mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 26.03.2013 bis einschließlich 26.04.2013 im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.081, von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

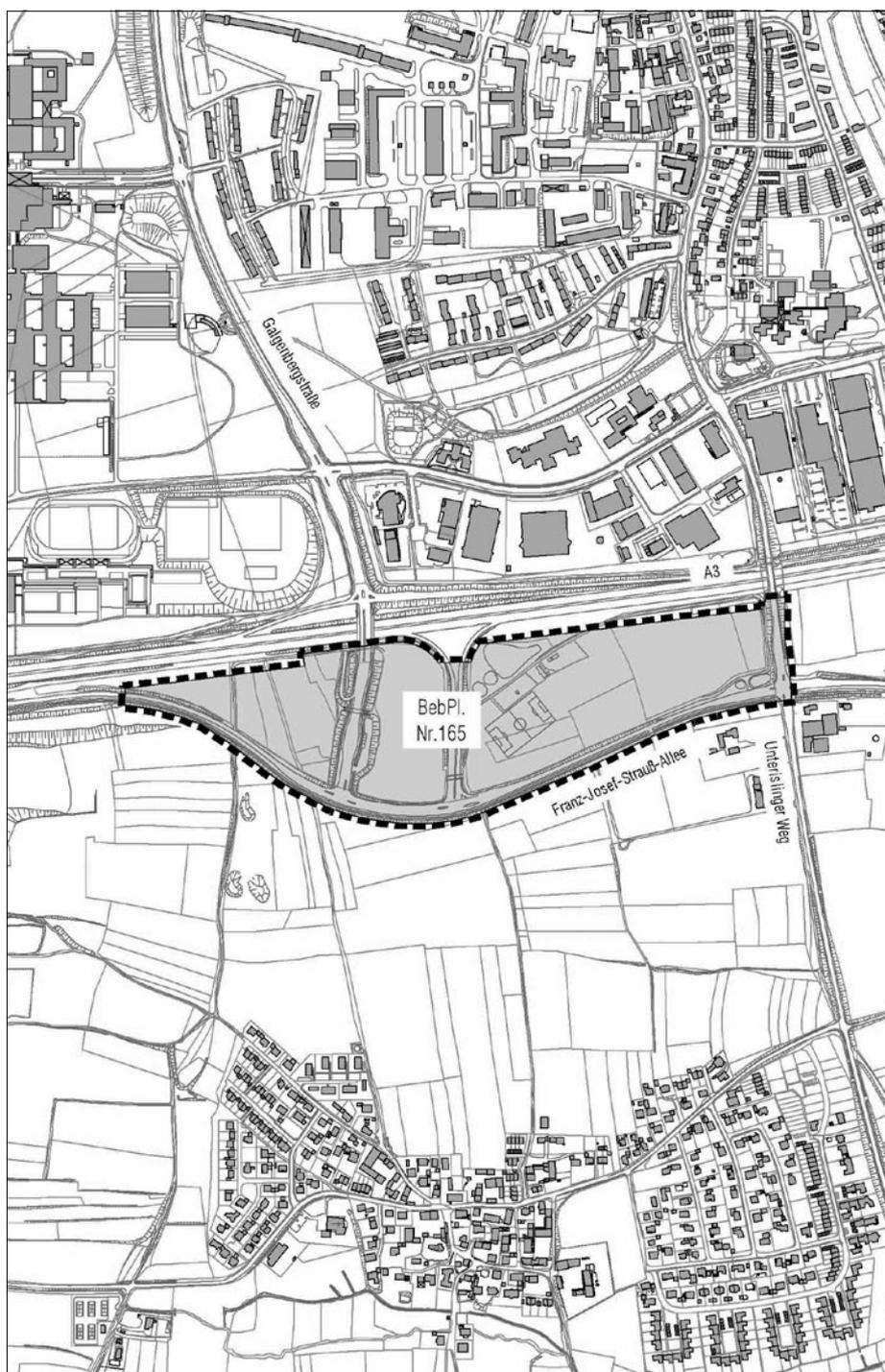
Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungs-

plan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Regensburg, 11.03.2013

STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister



Auslegung des Entwurfs zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich nördlich der Franz-Josef-Strauß-Allee nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Am 27.02.2013 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen beschlossen, den Entwurf zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich nördlich der Franz-Josef-Strauß-Allee zusammen mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereichs erstreckt sich im wesentlichen auf das Gebiet zwischen der Franz-Josef-Strauß-Allee und der Autobahn A 3 westlich des Unterislinger Weges und ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan sowie aus dem am Auslegungsort offen liegenden Plan in der Fassung vom 27.02.2013 zu ersehen.

Der von der Verwaltung erstellte Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) zugrunde gelegt.

- Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
 - Stellungnahme zu Eingriffen in Grund- und Schichtwasser, Oberflächenabfluss, Niederschlagswasserentsorgung.

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 26.03.2013 bis einschließlich 26.04.2013 im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.081, von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

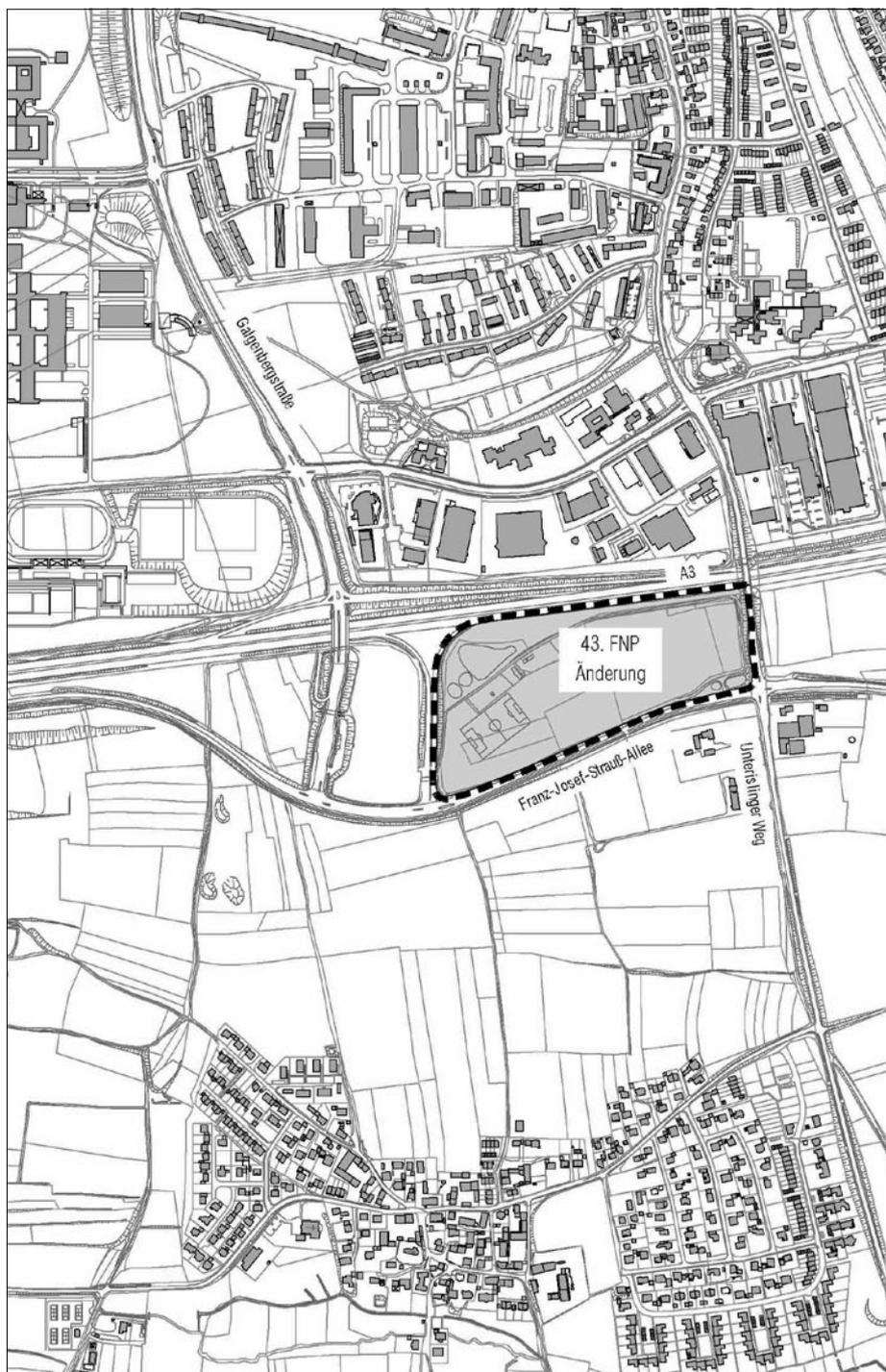
Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsge-

richtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwänden geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Regensburg, 11.03.2013

STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister



Entgelte für Tätigkeiten und Produkte der Abteilung Vermessung und Kartographie für städtische Dienststellen und für Dritte

(vom 01.06.2013)

Aus der Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebOVerM) und dem Gebührenverzeichnis (GebVz) vom 15. März 2006 und der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter vom 14.11.2012 übernommene Entgelte.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation GebVZ - PREISLISTE - Produkte und Dienste Stand: 01.12.2012.

1. Außendienst

1.1 Grenzvorweisung

Das Entgelt für eine Grenzvorweisung beträgt:

für den 1. Grenzpunkt	100,00 €
für den 2. bis 5. Grenzpunkt je Punkt	50,00 €
für alle weiteren Grenzpunkte je Punkt	30,00 €

Die Entgelte sind mit den nachfolgenden Wertfaktoren, die den Bodenwert (Bodenrichtwert) im Bereich des Messungsobjektes zum Zeitpunkt der Vermessung berücksichtigen, zu multiplizieren.

1. Bodenwert pro m ² bis	5 €	Wertfaktor	0,8
2. Bodenwert pro m ² über	5 € bis 25 €	Wertfaktor	1,0
3. Bodenwert pro m ² über	25 € bis 50 €	Wertfaktor	1,3
4. Bodenwert pro m ² über	50 € bis 200 €	Wertfaktor	1,7
5. Bodenwert pro m ² über	200 € bis 500 €	Wertfaktor	2,0
6. Bodenwert pro m ² über	500 € bis 2.500 €	Wertfaktor	2,5
7. Bodenwert pro m ² über	2.500 €	Wertfaktor	3,5

Eine Abmarkung im Sinne des Bayerischen Abmarkungsgesetzes erfolgt nicht.

1.2 Vermessungsarbeiten im Zuge der Bauüberwachung

1.2.1 Absteckungen im Zuge der Bauüberwachung

Die Entgelte für Gebäudeabsteckungen sind abhängig von den Baukosten. Die Baukosten werden in Kostenstufen eingeteilt. Jede Kostenstufe entspricht jeweils einem Entgelt.

Bei den Baukosten ist von den Kosten des abzusteckenden Gebäudes auszugehen, die am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Vollendung des genehmigten Bauvorhabens erforderlich sind. Etwaige Einsparungen durch Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen) können nicht berücksichtigt werden. In aller Regel werden die Baukosten aus den Bauvorlagen entnommen. Teilabsteckungen können anteilmäßig berechnet werden.

Die durchzuführende Gebäudeabsteckung bezieht sich ausschließlich auf den genehmigten Absteckplan. Eine Ausfertigung des Absteckplanes liegt der Baugenehmigung bei.

1. Baukosten bis 25.000 € (es werden maximal 4 Punkte abgesteckt)	115,00 €
2. Baukosten über 25.000 € bis 125.000 € (es werden maximal 4 Punkte abgesteckt)	275,00 €
3. Baukosten über 125.000 € bis 300.000 € (es werden maximal 8 Punkte abgesteckt)	430,00 €

4. Baukosten über 300.000 € bis 500.000 € (es werden maximal 12 Punkte abgesteckt)	660,00 €
5. Baukosten über 500.000 € bis 1 Mio. € (es werden maximal 16 Punkte abgesteckt)	970,00 €
6. Baukosten über 1 Mio. € bis 2,5 Mio. € (es werden maximal 20 Punkte abgesteckt)	1.400,00 €
7. Baukosten über 2,5 Mio. € bis 5 Mio. € (es werden maximal 24 Punkte abgesteckt)	1.900,00 €
8. Baukosten über 5 Mio. € je weitere angefangene 2,5 Mio. € zusätzlich	930,00 €
1.2.2 Entgelt für jeden weiteren abzusteckenden Punkt	35,00 €
1.2.3 Mehrfache Absteckungen im Zuge der Bauüberwachung	
Bei einer weiteren Absteckung (z.B. Grob- und Feinabsteckung) wird ein zusätzliches Entgelt berechnet.	30% aus Ziffer 1.2.1 Nr. 1-8
1.3 Sonstige Außendienstarbeiten für externe Auftraggeber und städtische Dienststellen	
Alle anfallenden Vermessungsarbeiten für externe Auftraggeber und städtische Dienststellen werden nach dem Zeitaufwand abgerechnet. Zuzüglich wird die Hin- und Rückfahrt nach Ziffer 1.4 und der Materialaufwand nach Ziffer 1.5 berechnet.	
Das Entgelt beträgt je Stunde:	
1.3.1 für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A4 bis A9 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte	43,00 €
1.3.2 für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A10 bis A16 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte	62,00 €
1.3.3 für einen Messtrupp (1 Ingenieur, 2 Gehilfen)	148,00 €
1.4 Fahrkosten (Hin- und Rückfahrt)	10,00 €
1.5 Materialkosten	
1.5.1 Grenzstein ohne Anfuhr	12,00 €
1.5.2 Grenzstein mit Anfuhr	17,00 €
1.5.3 Vermessungsrohr	2,50 €
1.5.4 Vermessungsbolzen, Eisennagel	1,50 €
1.5.5 Höhenbolzen	15,00 €
1.5.6 Holzpflock kurz	3,00 €
1.5.7 Holzpflock lang	5,00 €
1.5.8 Sprühdose	7,00 €
1.5.9 Kunststoffmarken	15,00 €

2. Innendienst

Hierunter fallen u.a. Vorbereitungsarbeiten für Fremdvermessungen, vermessungstechnische Berechnungen, kartographische Arbeiten, Scan- und Kopierarbeiten sowie Aufbereitung digitaler Datenbestände.

Das Entgelt beträgt je Stunde:

- | | | |
|------------|--|---------|
| 2.1 | für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A4 bis A9 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte | 43,00 € |
| 2.2 | für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A10 bis A16 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte | 62,00 € |

3. Abmarkungen

- | | | |
|------------|--|---------|
| 3.1 | Stellung einer Hilfskraft bei Abmarkungen von Grundstücken je Stunde
Zur Abmarkung benötigtes Material wird nach Ziffer 1.5, die Fahrtkosten nach Ziffer 1.4 abgerechnet. | 43,00 € |
| 3.2 | Werden im Zuge der Ausweisung neuer Baugebiete Sonderungen durch das Liegenschaftsamt beantragt, wird für die endgültige Abmarkung nach Beendigung der Baumaßnahme ein pauschales Entgelt pro neuen Grenzpunkt verrechnet. | 25,00 € |

Die Anzahl der Grenzpunkte wird aus der Kostenrechnung des staatlichen Vermessungsamtes übernommen. Damit ist sichergestellt, dass alle anfallenden Vermessungskosten an die Käufer der neuen Grundstücke weiterverrechnet werden können.

- | | | |
|------------|---|-------------------|
| 3.3 | Erstellen von Vermessungsanträgen | nach Ziffer 2.2 |
| 3.4 | Vertretung der Stadt bei Abmarkungen | nach Ziffer 1.3.2 |

4. Plotausgaben digitaler Datenbestände

4.1 Auszüge aus der Stadtgrundkarte, Lageplan (analog oder als digitale Präsentationsausgaben)

Der Regelausgabemaßstab ist 1:1.000. Bei Auszügen kleiner als 1:1.000 bis 1:5.000 werden die Entgelte mit dem Faktor 2, ab 1:5.000 mit dem Faktor 3 multipliziert.

- | | |
|--|---------|
| 1. bis einschließlich DIN A3 (1 : 1.000) | 15,00 € |
| 2. DIN A2 (1 : 1.000) | 23,00 € |
| 3. DIN A1 (1 : 1.000) | 36,00 € |
| 4. DIN A0 (1 : 1.000) | 56,00 € |

4.2 Auszüge aus der Stadtgrundkarte mit Kleinkatastern (analog oder als digitale Präsentationsausgaben)

Der Regelausgabemaßstab ist 1:1.000. Bei Auszügen kleiner als 1:1.000 bis 1:5.000 werden die Entgelte mit dem Faktor 2, ab 1:5.000 mit dem Faktor 3 multipliziert.

- | | |
|--|---------|
| 1. bis einschließlich DIN A3 (1 : 1.000) | 22,50 € |
| 2. DIN A2 (1 : 1.000) | 35,00 € |
| 3. DIN A1 (1 : 1.000) | 54,00 € |
| 4. DIN A0 (1 : 1.000) | 84,00 € |

4.3 Auszüge aus Kleinkatastern ohne Stadtgrundkarte (analog oder als digitale Präsentationsausgaben)

Der Regelausgabemaßstab ist 1:1.000. Bei Auszügen kleiner als 1:1.000 bis 1:5.000 werden die Entgelte mit dem Faktor 2, ab 1:5.000 mit dem Faktor 3 multipliziert.

1. bis einschließlich DIN A3 (1 : 1.000)	7,50 €
2. DIN A2 (1 : 1.000)	12,00 €
3. DIN A1 (1 : 1.000)	18,00 €
4. DIN A0 (1 : 1.000)	28,00 €

5. Luftbilder

Senkrecht- und Schrägaufnahmen aus dem Luftbildarchiv des Amtes für Stadtentwicklung.
Die Nutzungsrechte der einzelnen Aufnahmen sind zu beachten.

5.1 Druck digitaler Luftaufnahmen

1. Druck digitaler Luftaufnahmen auf Fotopapier DIN A4	10,00 €
2. Druck digitaler Luftaufnahmen auf Fotopapier DIN A3	20,00 €
3. Druck digitaler Luftaufnahmen auf Fotopapier DIN A2	40,00 €
4. Druck digitaler Luftaufnahmen auf Fotopapier DIN A1	80,00 €
5. Druck digitaler Luftaufnahmen auf Fotopapier DIN A0	160,00 €

5.2 Schrägaufnahmen als TIFF- oder JPG-Datei per E-Mail oder per Download

12,50 €

5.3 Schrägaufnahmen als TIFF- oder JPG-Datei auf Datenträger

17,50 €

6. Stadtplan

6.1 Stadtplan Farbausgabe M = 1 : 12.500

6.1.1 Stadtplan 5-Farbendruck, gefaltet mit Straßenverzeichnis und Schutzhülle oder plano mit Straßenverzeichnis.

3,74 €

zuzüglich der jeweils geltenden ermäßigten Umsatzsteuer

Als Verkaufspreis wird 4,00 € festgesetzt.

6.1.2 Stadtplan für Wiederverkäufer

Stadtplan 5-Farbendruck, gefaltet mit Straßenverzeichnis und Schutzhülle oder plano mit Straßenverzeichnis.

bei Abnahmen von:	1 - 49 Exemplaren (40 % Rabatt auf Nettopreis)	2,24 €
	50 - 99 Exemplaren (45 % Rabatt auf Nettopreis)	2,06 €
	ab 100 Exemplaren (50 % Rabatt auf Nettopreis)	1,87 €

zuzüglich der jeweils geltenden ermäßigten Umsatzsteuer

6.2 Stadtplan MiniMap

6.2.1 MiniMap-Innenstadtplan in Scheckkartengröße mit Übersichtsplan auf der Rückseite.

0,93 €

zuzüglich der jeweils geltenden ermäßigten Umsatzsteuer

Als Verkaufspreis wird 1,00 € festgesetzt.

6.2.2 MiniMap-Innenstadtplan in Scheckkartengröße für Wiederverkäufer

bei Abnahmen von:	1 - 49 Exemplaren (40 % Rabatt auf Nettopreis)	0,56 €
	50 - 99 Exemplaren (45 % Rabatt auf Nettopreis)	0,51 €
	ab 100 Exemplaren (50 % Rabatt auf Nettopreis)	0,46 €

zuzüglich der jeweils geltenden ermäßigten Umsatzsteuer

6.3 Digitaler Stadtplan im Format PDF, TIFF, (JPEG/GIF/PNG)

Je nach Karteninhalt werden Preisnachlässe auf die Entgelte von 6.3.1 gewährt:

- Gesamtstadtplan 1 : 12.500 ohne Symbole 20 %
- Gesamtstadtplan 1 : 12.500 s/w ohne Symbole 40 %
- Innenstadtplan s/w ohne Symbole 40 %

6.3.1	Gesamtplan 1 :12.500 (ca. 150 km ²)	60,00 €
6.3.2	Stadtplan – Ausschnitt	10,00 € + 0,40 €/km ²
6.3.3	Gesamtplan + integriertem Innenstadtplan	70,00 €
6.3.4	Innenstadtplan 1 : 6.000 (ca. 7 km ²)	25,00 €
6.3.5	Innenstadtplan - Ausschnitt	10,00 € + 2,20 €/km ²
6.3.6	Übersichtskarte aus dem amtl. Stadtplan bzw. aus dem Geoportal	10,00 €

7. Reproduktionen

7.1	Scan und Ausdruck auf Normalpapier bis Format DIN A0	10,00 €/m ²
7.2	Scanarbeiten (Dateiabgabe) nach Zeitaufwand (siehe Ziffer 2.1) und Materialaufwand	
7.3	Druck auf Normalpapier bis DIN A0	8,00 €/m ²
7.4	Druck auf Fotopapier bis DIN A0	20,00 €/m ²

8. Daten des Automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB)

Daten des ALB dürfen neben dem stadinternen dienstlichen Gebrauch nur an die städtischen Wirtschaftsunternehmen abgegeben werden. Die Abgabe an Privatpersonen in Listenform ist nicht gestattet (Ausnahme Ziffer 8.2).

8.1 Flurstücksgrunddaten und Eigentümerdaten

ALB-Daten für das erste bis 20.000 Flurstück	1,20 €/Flst
ALB-Daten ab dem 20.001 Flurstück	0,60 €/Flst

Die Anzahl der Zugriffe auf das ALB wird automatisch protokolliert. Die Abrechnung mit den Ämtern erfolgt halbjährlich. Werden nur Flurstücksgrunddaten oder nur Eigentümerdaten abgegeben, fallen nur 50 % der angegebenen Entgelte an.

8.2 Eigentüternachweis der Nachbargrundstücke

Ein Eigentüternachweis in Verbindung mit einem Katasterauszug wird nur zur Erstellung einer Bauvorlage abgegeben.	5,00 €
---	--------

9. Abgabe digitaler grafischer Daten

Die Abgabe von Daten erfolgt im DXF- bzw. Shape-Format.

9.1 Einmalige Abgabe digitaler grafischer Daten aus der digitalen Stadtgrundkarte

9.1.1 Einmalige Abgabe ohne geplante Gebäude

Grundgebühr	30,00 €
zuzüglich pro Hektar (ha)	10,00 €
mindestens jedoch	50,00 €

9.1.2 Einmalige Abgabe mit geplanten Gebäuden

(im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens eingerechnete Gebäude)

Grundgebühr	30,00 €
zuzüglich pro Hektar (ha)	10,00 €

zuzüglich nach Baukosten mindestens jedoch	20% aus Ziffer 1.2.1 Nr. 1-8 100,00 €
---	--

9.2 Abgabe von Vektor-Daten aus Kleinkatastern

Grundgebühr	30,00 €
Pro Standardkarte und Kachel (500m x 500m)	5,00 €
Für jeden zusätzlichen Layer pro Kachel	2,50 €
mindestens jedoch	50,00 €

9.3 Abgabe von digitalen graphischen Datenbeständen aus dem digitalen Geländemodell (DGM)

9.3.1 DGM-1 (1 m – Gitter) pro km ² (nur zur stadtinternen Verwendung)	80,00 €
9.3.2 DGM-25 (25 m – Gitter) pro km ² (nur zur stadtinternen Verwendung)	4,00 €
9.3.3 Bruchkanten und Massepunkte aus einer fotogrammetrischen Befliegung pro km ²	40,00 €

9.4 Abgabe von digitalen Sekundärdaten aus dem digitalen Geländemodell

Sekundärdaten (z.B. Höhenlinien) pro km ²	80,00 €
--	---------

9.5 Abgabe von Rasterdaten einer Standardkarte aus dem Fachinformationssystem Vermessung mit 300 dpi Auflösung

Grundgebühr	30,00 €
zzgl. pro km ²	22,00 €

9.6 Abgabe digitaler Orthophotos

Die Nutzungsrechte der einzelnen Aufnahmen sind zu beachten.

Grundgebühr	30,00 €
-------------	---------

9.6.1 Digitales Orthophoto mit 20 cm Bodenauflösung pro km ²	9,00 €
9.6.2 Digitales Orthophoto mit 10 cm Bodenauflösung pro km ²	18,00 €

9.7 Abgabe 3D-Stadtmodell

Grundgebühr	50,00 €
-------------	---------

9.7.1 Untexturiertes Gebäude LOD 2 pro Gebäude	1,00 €
9.7.2 Texturiertes Gebäude LOD 2 pro Gebäude	2,00 €

10. Abgabe alphanumerischer Daten (Sachdaten)

Der Datensatz enthält einen Datenschlüssel, z.B. Straßename, Hausnummer sowie die Koordinate. pro Datensatz	0,16 €
jede zusätzliche Informationseinheit pro Datensatz	0,01 €

11. Wiederholte Abgabe digitaler Daten

Bei wiederholter Abgabe digitaler Daten und bei Abschluss einer Aktualisierungsvereinbarung über eine Laufzeit von mindestens 5 Jahren gilt folgende Regelung:

Erstmalige Abgabe von Daten auf Grund einer Aktualisierungsvereinbarung	100% der Gebühr nach Ziffer 8 bis 10
Datenabgabe in den Folgejahren pro Jahr	20% der Gebühr nach Ziffer 8 bis 10

12. Nutzungsentgelte

Kartenwerke, Stadtpläne, Luftbilder und digitale Datenbestände sind urheberrechtlich geschützt. Für die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe dieser Produkte ist neben dem Entgelt für die Datenüberlassung zusätzlich ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke ist entgeltfrei. Eine Weiterveräußerung der überlassenen Produkte an Dritte ist nicht gestattet. Dies gilt auch dann, wenn der Erwerber die Produkte einer Bearbeitung (Veränderung) unterzogen hat. Je nach Veränderungsgrad wird ein Preisnachlass gewährt.

Berechnung des Nutzungsentgelts:

Das Nutzungsentgelt für das Veröffentlichungsrecht wird aus der Gebühr für die Erstabgabe der Daten multipliziert mit einem **Faktor X** berechnet.

12.1 Nutzungsentgelt für Druckauflagen

Bei Druckauflagen wird der Faktor X auflagenabhängig aus nachstehender Tabelle entnommen:

Auflagenhöhe	Faktor X
bis 100	1,0
101 – 1.000	2,5
1.001 – 2.000	5,0
2.001 – 5.000	7,5
ab 5.001	10,0

12.2 Nutzungsentgelt für Internetpräsentation

Bei der Veröffentlichung im Internet wird zur Berechnung des Nutzungsentgelts der Faktor 2,5 genommen.

12.3 Verzicht auf Nutzungsentgelt

Bei Vorliegen einer der nachstehenden Gründe wird das Nutzungsentgelt nicht erhoben:

- wissenschaftliche Zwecke und für wissenschaftliche Abschlussarbeiten, wenn keine Gewinne erzielt werden,
- Unterrichts-, Ausbildungs- und Fortbildungszwecke,
- amtliche Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen in der Tagespresse
- kulturelle und heimatkundliche Zwecke, wenn keine Gewinne erzielt werden,
- bei gemeinnützigen Institutionen und Vereinen kann in begründeten Ausnahmefällen, wenn keine Gewinne erzielt werden, auf die Erhebung eines Nutzungsentgelts verzichtet werden.

13. Abgabe von Vermessungsunterlagen

13.1 Koordinaten in Listenform oder auf Datenträger

Grundgebühr	30,00 €
zusätzlich je Punkt	0,20 €

13.2 Spann- und sonstige Streckenmaße

Grundgebühr einschließlich Lageplan	nach Ziffer 4.1
zusätzlich für jedes Maß	3,00 €

13.3 Entfernungsberechnungen

10,00 €

13.4 Abgabe einzelner Höhenangaben mit Festpunktbeschreibung

5,00 €

14. Geodatendienste

Das Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Vermessung und Kartographie, setzt zur Auskunft raumbezogener Daten im Internet vorkonfigurierte Oberflächen für die Anzeige, Navigation und Abfrage von Geodaten als auch standardisierte OGC-Dienste ein. Folgende Entgelte werden für den Abruf von Geodaten über vorkonfigurierte Oberflächen erhoben:

14.1 für eine Einzelplatzlizenz	750,00 €/Jahr
14.2 für 2 bis 9 Zugriffslizenzen	2.000,00 €/Jahr
14.3 ab 10 Zugriffslizenzen	4.000,00 €/Jahr

15. Abgabe von sonstigen Geodaten des staatlichen Vermessungsamtes bzw. des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation

Die Stadt Regensburg ist seit dem Jahr 2011 einer (Rahmen-)Vereinbarung zur Nutzung von Geobasisdaten und Geodiensten der bayerischen Vermessungsverwaltung beigetreten. Diese Vereinbarung ermöglicht die **stadtinterne** dienstliche Nutzung eines breiten Portfolios von Geobasisdaten und –diensten. Die Abgabe an Privatpersonen ist nicht möglich.

Die Abteilung Vermessung und Kartographie erteilt auf Anfrage Auskunft über die jeweils aktuell zur Verfügung stehenden Angebote der bayerischen Vermessungsverwaltung sowie den Stand der Daten. Die Abgabe von Daten aus diesem Portfolio wird nach der Gebührenordnung des Freistaates Bayern (siehe Deckblatt) berechnet.

16. Auslagen

Neben den Entgelten werden noch folgende Auslagen erhoben:

- | | | |
|-------------|--|----------|
| 16.1 | Aufwendungen für spezielles Verpackungsmaterial und für Datenträger je nach Aufwand. | 5 – 50 € |
| 16.2 | Verwaltungsaufwand für eine mehrmalige Änderung der Rechnungsanschrift die durch den Antragsteller verursacht wurde. | 20,00 € |

17. Umsatzsteuer

Umsatzsteuer wird grundsätzlich für alle Leistungen erhoben, die nach dem Entgeltverzeichnis abzurechnen sind. Umsatzsteuer wird bei Leistungen für Ämter der Stadtverwaltung nicht erhoben.

18. Sonstiges

Leistungen, die nicht durch die Ziffern 1 bis 14 abgedeckt sind, werden je nach Zeit- und Materialaufwand abgerechnet.

Zur Zahlung der Entgelte und Auslagen ist verpflichtet, wer die Abteilung Vermessung und Kartographie in Anspruch genommen hat oder ein Tätigwerden der Abteilung veranlasst hat.

19. In-Kraft-Treten

Diese Entgeltregelung tritt zum 01.06.2013 in Kraft und ersetzt die Regelung vom 01.05.2009.

Regensburg, 05.03.2013
STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A

13 E 012 – Brückenbauarbeiten nach DIN 18299 ff
13 E 022 – Elektroinstallationsarbeiten nach DIN 18382 und Brandschutzmaßnahmen nach DIN 18421
13 E 023 – Stahlbauarbeiten (Neubau)

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.ava-online.de und www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

2. Offenes Verfahren nach VOL/A

13 E 017 – Lieferung und ausleihfertige Bearbeitung von Büchern für die Stadtbücherei Regensburg, Rahmenvertrag über max. 4 Jahre

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

13 A 043 – Lieferung von 30 CAD Notebooks

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.ava-online.de sowie www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabestelle
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.